

§ 1 Jugendgruppe „Die Wildpferde“.

- (1) Die Jugendgruppe übernimmt die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.
Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel der Jugendgruppe dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Jugendgruppe.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Jugendgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Jugendgruppe setzt sich für eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel ein. Die Jugendgruppe bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Jugendgruppe „Die Wildpferde“ gestaltet ihr Vereinsleben insbesondere nach dieser Jugendordnung durch Verwirklichung nachfolgender Ziele:

- Kritische Auseinandersetzung mit den Themen
 - Sicher auf dem Weg zur Schule
 - *Auto*Mobile Zukunft im Ballungsraum
 - *Auto*Mobile Zukunft im ländlichen Raum
 - *Auto*Mobile Zukunft <-> Umweltschutz.
 - In Kooperation mit ADFC und Polizei:
 - Im Verkehrsgarten (Kindergarten)
 - In den Grundschulen.
 - In Kooperation mit Fahrschule:
 - Mofa Gruppenkurs.
 - Sicherheitsveranstaltungen für jugendliche Verkehrsteilnehmer:
 - Fahrrad- und Mofa-Turniere
 - Kart-Turniere und andere motorsportliche erzieherische Maßnahmen zur Förderung des Jugendmotorsports.
 - Förderung der Kameradschaft und des sozialen Verhaltens zwischen Jugendlichen.
- (3) Die Jugendgruppe „Die Wildpferde“ des AMC Dülmen e.V. im ADAC legt die genannten und weiteren Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen.

Die Jugendgruppe ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten.

Die Motorsportjugend „Die Wildpferde“ des AMC Dülmen e.V. im ADAC ist Träger der Jugendarbeit.

Die Jugendgruppe erfasst und betreut Jugendliche, die am Kraftfahrwesen, Motorsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.

- (4) Die Jugendgruppe „Die Wildpferde“ des AMC Dülmen e.V. im ADAC erkennt die Jugendordnung der Sportjugend NW im Landessportbund NW e.V. an.

§ 2 Beiträge

- (1) Die Jugendgruppe erhebt einen eigenen Beitrag von ihren Mitgliedern.
- (2) Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 3 Jugendvorstand

- (1) Der Jugendgruppe müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder soll - von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen - 18 Jahre nicht überschreiten.

Der Jugendleiter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.

- (2) Die Jugendgruppe wählt mindestens nachfolgenden Vorstand:
 - a) Jugendleiter
 - b) Stellvertretender Jugendleiter
 - c) Sportwart

Weitere Vorstandsaufgaben, wie z.B. Kassierer, Verkehrswart, Tourenwart etc., können zusätzlich gewählt werden oder den drei Jugendgruppen-Vorstandsmitgliedern zusätzlich übertragen werden.

- (3) Die Jugendgruppe wählt ferner 2 Kassenprüfer.

§ 4 Jahreshauptversammlung

- (1) Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung bis spätestens zum 28.02. durch.
- (2) Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.

- (3) **Außerordentliche Hauptversammlung hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn**
 - a) **wenigstens zwei Vorstandsmitglieder oder**
 - b) **mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe es verlangen.**
- (4) **Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.**
- (5) **In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt. Es wird stets mit Stimmenmehrheit entschieden.**

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) **Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und diejenigen, die volljährig sind, eine Erklärung nach dem anliegenden Muster abgeben und diese Jugendordnung anerkennen.
Der Jugendgruppenvorstand entscheidet über die Aufnahme in die Jugendgruppe.**
- (2) **Ordentliche Mitglieder der Jugendgruppe sind bestätigte Mitglieder des Jugendgruppenvorstands. Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Jugendgruppenvorstand eingelegt werden. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Ablehnung unanfechtbar.**
- (3) **Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist, mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
Durch das Ausscheiden aus der Jugendgruppe erfolgt auch die sofortige Löschung aus dem Mitgliederverzeichnis. Ein Mitglied der Jugendgruppe kann vom Jugendgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn:**
 - a) **das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht gezahlt hat oder**
 - b) **die Streichung im Interesse der Jugendgruppe notwendig erscheint (bei groben Verstößen gegen diese Jugendordnung oder schädigenden Verhaltens gegenüber der Gesamtheit der Gruppe).**
- (4) **Gegen die Streichung kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Jugendgruppenvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist die Streichung unanfechtbar.**

§ 6 *Veranstaltungen*

- (1) Die Jugendgruppe entscheidet selbst über die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art, die diesen Zielen der Jugendordnung nicht widersprechen.
- (2) Die Jugendgruppe kann die Einrichtungen des Ortsclubs nutzen.
- (3) Die Mitglieder der Jugendgruppe sollen gemeinnützige Motorsportveranstaltungen des AMC Dülmen e.V. im ADAC unterstützen.

§ 7 *Auflösung*

- (1) Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes ist sicherzustellen, dass das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich der Sportjugend des *Landessportbund Nordrhein-Westfalen, Friedrich-Alfred-Straße 25, 47055 Duisburg*, zur Verfügung gestellt wird, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.